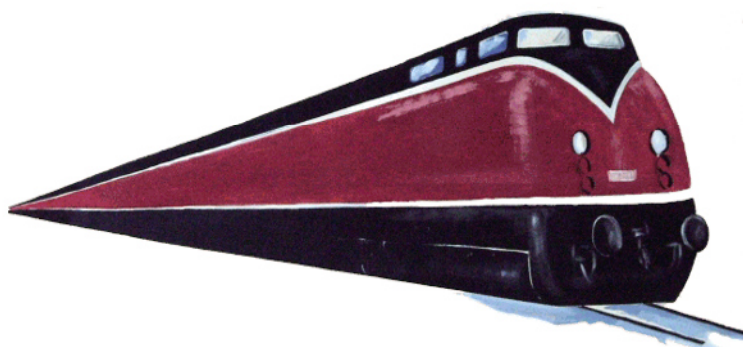


Satzung des Vereins

Förderverein Lehrstellwerk Kornwestheim e.V. in Kornwestheim



**Satzung
des Vereins
Förderverein Lehrstellwerk Kornwestheim e.V.
in Kornwestheim**

**§1
Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Lehrstellwerk Kornwestheim e.V.“
Sein Sitz ist Kornwestheim.

**§2
Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, der Denkmalpflege, der Bildung und der Heimatpflege. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- die Förderung des baulichen Erhalts des Kulturdenkmals Lehrstellwerk Kornwestheim, also insbesondere die Funktionserhaltung seiner für die Eisenbahngeschichte bedeutsamen technischen Einrichtungen durch Mitarbeit der Mitglieder bei der Erhaltung der Technik
- die Öffnung des Lehrstellwerks für Besucher und Vorführung der Funktionen des Lehrstellwerks durch Vereinsmitglieder
- Informationsveranstaltungen und Schulungen über die Funktion der Bahntechnik und Bahnsicherungstechnik vornehmlich im Lehrstellwerk
- Beschaffung von Mitteln (Beiträge und Spenden) und deren Weiterleitung an die Stadt Kornwestheim, welche diese Mittel unmittelbar für die Erhaltung des Lehrstellwerks verwendet
- Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften und/oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur unmittelbaren Verwendung für die o.g. Vereinszwecke.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können volljährige natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts erwerben.

2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Mindestbeitrag. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Jedes Mitglied kann für sich einen über den Mindestbeitrag hinausgehenden Beitrag festlegen.

2. Der Mitgliedsbeitrag wird beim Beitritt fällig. In den darauf folgenden Kalenderjahren wird er jeweils im 1. Quartal erhoben, Bankeinzug ist hierbei möglich.

3. Alle Mitglieder sind aufgefordert, selbst aktiv an der Erhaltung des Lehrstellwerks mitzuarbeiten.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Zudem kann die Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand gekündigt werden. Diese ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.

2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn vereinschädigendes Verhalten vorliegt. Dies gilt auch, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags ganz oder teilweise in Rückstand ist.

§6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Schirmherrin/der Schirmherr.

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Die Höhe der von den Vereinsmitgliedern zu entrichtenden (Mindest-) Beiträge
- b) Wahl und Bestellung sowie Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
- c) Die Erteilung von Alleinvertretungsbefugnis sowie die Befreiung von Mitgliedern des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB.
- d) Die Bestellung von 2 Kassenprüfer
- e) Die Genehmigung der Jahresabrechnung und des Jahresberichts.
- f) Die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplanes.
- g) Die Entlastung der Mitglieder des Vorstands.
- h) Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
- i) Satzungsänderungen,
- j) Auflösung des Vereins.

§8

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich zur Jahresversammlung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Antrag eines Vorstandsmitglieds oder wenn dies mindestens 10 Prozent aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen durch einfachen Brief oder Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte von den Mitgliedern dem Verein schriftlich bekannt gegebene (Email-)Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
4. (Weitere) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens drei Wochen vor Sitzungstermin schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden.

§9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen, gegebenenfalls nach § 8 (4) ergänzten Tagesordnung

einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ein nicht übertragbares einfaches Stimmrecht. Die Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

5. Zu folgenden Beschlüssen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich:

- Beschlüsse über Satzungsänderung einschließlich Änderungen des Vereinszwecks
- Beschlüsse über die Auflösung des Vereins

6. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§10

Zusammensetzung und Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Schatzmeister/in, den Beisitzern und ggf. dem Ehrenvorsitzenden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

3. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet

- a) durch Ablauf seiner Amtszeit (das Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt)
- b) durch Tod
- c) durch Amtsniederlegung. Sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Verein zu erklären.

4. Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind unverzüglich zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden.

5. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§11

Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr, Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben sowie Erstellung einer Jahresabrechnung.

2. Zur Regelung seiner Geschäfte kann der Vorstand sich eine Geschäftsordnung geben. Sofern es keine Geschäftsordnung gibt, erfolgen die Abstimmungen im Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

3. Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Geschäftsführung mit der Satzung im Einklang steht und die steuerliche Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährdet wird.

4. Im Innenverhältnis kann der Vorstand Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist soweit begrenzt

§12 Ehrevorsitzender, Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder wählen, wenn diese sich in besonderem Maße für den Verein engagiert haben. Von dieser Maßnahme ist sparsam Gebrauch zu machen.

§13 Schirmherrschaft

Der Vorstand trägt dem/der jeweiligen Oberbürgermeister/in der Gebietskörperschaft Stadt Kornwestheim die Schirmherrschaft an, der/die insoweit eine rein repräsentative Funktion ausübt.

§14 Verwaltung des Vereinsvermögens

1. Das Vereinsvermögen ist entsprechend den für- gemeinnützige Einrichtungen geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften und im Übrigen nach Maßgabe dieser Satzung zu verwalten.
2. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§15 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Innerhalb von 6 Monaten nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung mit einem Jahresbericht zu erstellen. Der Jahresbericht hat Aufschluss über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr zu geben.

§16

Auflösung/Liquidation des Vereins

1. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins, der Entziehung der Rechtsfähigkeit und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Komwestheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. .

2. Ein Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen bei Liquidation oder Beendigung des Vereins besteht nicht.

3. Die Auflösung des Vereins kann nur durch drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren. Die Liquidation findet nach den Liquidationsvorschriften für rechtsfähige Vereine statt.

Komwestheim, 15. April 2016